



## Naturwissenschaftliche Fakultät III

### **Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Informatik Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen (Erweiterungsfach) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 19.04.2012

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLs) vom 12.10.2008 (ABl. 2009, Nr. 5, S. 1) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen (Erweiterungsfach) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Informatik Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen (Erweiterungsfach) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.04.2007 (ABl. 2008, Nr. 7, S. 34) werden wie folgt geändert:

(1) „§ 4“ wird gestrichen, die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

(2) „§ 5“ wird zu „§ 4“ und erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4 Aufbau des Studienfaches**

(1) Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der Anlage „Studienfachübersicht“ dieser Ordnung.

(2) Die in der Anlage Studienfachübersicht aufgeführten fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module vermitteln fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ) in jeweils unterschiedlich starker Ausprägung. Die in den jeweiligen Modulen zu erlernenden

Fähigkeiten ergeben sich aus den entsprechenden Modulbeschreibungen der Modulhandbücher. Es ist sichergestellt, dass das Gesamtvolumen der für FSQ verwendeten Zeit wesentlich über der Minimalanforderung von 150 Stunden liegt.“

(3) „§ 7“ wird zu „§ 6“ und wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 6 Formen von Modul- und Studienleistungen“
- b. Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Formen von Studienleistungen sind:
  1. in der Regel wöchentlich schriftlich abzugebende Übungs- und Programmieraufgaben,
  2. Vorrechnen von Übungsaufgaben in den Übungen,
  3. Vorführung von Programmieraufgaben am Rechner.“
- c. Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen ist gemäß § 18 AStPOLS eine zweimalige Wiederholung möglich. Vor der zweiten Wiederholung der Erbringung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung sind die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.“
- d. Abs. 7 und Abs. 8 werden gestrichen.

(4) § 8 wird zu § 7; in Abs. 3 wird Satz 4 gestrichen.

(5) Die „Anlage Studienfachübersicht“ erhält folgende Fassung:

„Anlage

Studienfachübersicht über das Fach Lehramt Informatik an Gymnasien – 95 (90) Leistungspunkte

Modul-code	Modultitel	Kontakt-studium ( in SWS)	LP	Studien-leistung/en	Modul-leistung/ Modulteil-leistungen	Eingang in Abschluss-note	Teilnahme-voraus-setzungen	Empfehlung Studien-semester
<b>Fachwissenschaft</b>								
<b>Pflichtmodule Informatik</b>			<b>70</b>					
LP01	Objektorientierte Programmierung	4	5	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja	Nein	1.
LP02	Einführung in Rechnerarchitektur	4	5	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja	Nein	1
LP03	Mathematische Grundlagen der Informatik und Konzepte der Modellierung	8	15	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Nein	Nein	1. und 2.
LP04	Datenstrukturen und effiziente Algorithmen I	4	5	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja	Ja	2. oder 4.
LP05	Technische Informatik, Betriebssysteme und Rechnetze (Lehramt)	4	5	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Nein	Nein	3.
LP06	Konzepte der Programmierung	4	5	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Nein	Ja	3.
LP07	Datenbanken I	6	10	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja	Ja	3., 5. oder 7.
LP08	Automaten und Berechenbarkeit	6	10	Ja	mündliche Prüfung	Ja	Ja	4. oder 6.
LP09	Softwaretechnik (Lehramt)	4	5	Ja	mündliche Prüfung	Ja	Ja	5.
LP10	Informatik und Gesellschaft	2	5	Ja	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	Nein	Nein	5. oder später
<b>Wahlmodule Informatik<sup>1)</sup></b>			<b>10 (5)</b>					
LW01	Algorithmen auf Sequen-	4	5	Ja	Klausur oder	Nein	Ja	5. oder spä-

	zen I				mündliche Prüfung			ter
LW02	Datenstrukturen und effiziente Algorithmen II	4	5	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Nein	Ja	5. oder später
LW03	Einführung in die Bildverarbeitung	4	5	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Nein	Ja	5. oder später
LW04	Einführung in die Computergraphik	4	5	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Nein	Ja	5. oder später
LW05	Einführung in die KI	4	5	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Nein	Ja	5. oder später
LW06	Einführung in Rechnernetze und verteilte Systeme	4	5	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Nein	Ja	5. oder später
LW07	Grundlagen des WWW	4	5	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Nein	Ja	5. oder später
LW08	Komponenten- und serviceorientierte Software	4	5	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Nein	Ja	5. oder später
LW09	Theorie der Datensicherheit	4	5	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Nein	Ja	5. oder später

<sup>1)</sup> Die Studierenden absolvieren eines dieser Wahlmodule. Sofern sie Informatik als erstes Unterrichtsfach studieren, wählen sie eine weiteres Modul.

<b>Fachdidaktik</b>								
Fachdidaktik Informatik			<b>15</b>					
DI01	Didaktik der Informatik AB	4	5	Ja	Belegarbeit oder Klausur	Ja	Nein	3. oder 4.
DI02	Didaktik der Informatik CDE	4	5	Ja	Belegarbeit „Gestalten von Unterrichtsstunden“	Nein	Ja	ab 4.
DI03	Didaktik der Informatik FG	4	5	Ja	Mündliche Prüfung	Ja	Ja	ab 5.

Modulcode	Modultitel	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung/en	Modulleistung/Modulteilleistungen	Eingang in Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
-----------	------------	-------------------------	----	--------------------	-----------------------------------	--------------------------	--------------------------	----------------------------

### Fachwissenschaft

Pflichtmodule Informatik			60					
LP01	Objektorientierte Programmierung	4	5	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja	Nein	1.
LP02	Einführung in Rechnerarchitektur	4	5	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja	Nein	1
LP03	Mathematische Grundlagen der Informatik und Konzepte der Modellierung	8	15	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Nein	Nein	1. und 2.
LP04	Datenstrukturen und effiziente Algorithmen I	4	5	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja	Ja	2. oder 4.
LP05	Technische Informatik, Betriebssysteme und Rechnernetze (Lehramt)	4	5	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Nein	Nein	3
LP06	Konzepte der Programmierung	4	5	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	Nein	Ja	3.
LP07	Datenbanken (Lehramt mit Erweiterungsfach Informatik)	6	10	Ja	mündliche Prüfung	Ja	Ja	3. oder 5.
LP09	Softwaretechnik (Lehramt)	4	5	Ja	mündliche Prüfung	Ja	Ja	5.
LP10	Informatik und Gesellschaft	2	5	Ja	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	Nein	Nein	5. oder später

### Fachdidaktik

Fachdidaktik Informatik			15					
DI01	Didaktik der Informatik AB	4	5	Ja	Belegarbeit oder Klausur	Ja	Nein	3. oder 4.
DI02	Didaktik der Informatik CDE	4	5	Ja	Belegarbeit „Gestalten von Unter-	Nein	Ja	ab 4.

					richtsstunden "			
DI03	Didaktik der Informatik FG	4	5	Ja	Mündliche Prüfung	Ja	Ja	ab 5."

## **Artikel II**

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2012/2013 ihr Studium in diesem Studienfach aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 19.04.2012 beschlossen; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 11.07.2012.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 16. Juli 2012

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor